

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Wohnungslose

Mitte des Jahres 2019 hat die Verwaltung bereits eine Mitteilung im Ausschuss zu diesem Thema gegeben, nachdem in den örtlichen Medien berichtet wurde, es komme in Einzelfällen zu Unbilligkeiten bei der Anwendung der Satzung.

Wie angekündigt wird die Verwaltung zur nächsten Beratungskette der städtischen Gremien eine Vorlage einbringen, um die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Wohnungslose aktuellen Erkenntnissen anzupassen und die in dem Zusammenhang anstehende Neufestsetzung der Benutzungsgebühren vorzuschlagen.

Die aktuelle Satzung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Sie löste eine im Jahr 2008 verabschiedete Satzung ab, die den sich entwickelnden Gegebenheiten nur unzureichend Rechnung trug. Neben rechtlichen Aspekten waren dafür auch organisatorische Anforderungen an einen zeitgemäßen Betrieb der Einrichtungen maßgebend.

Zur Überarbeitung der Satzung hat die Verwaltung intern wie extern Vorschläge, Kritik und Anregungen zu den Themen Satzung, Hausordnung und Gebühren gesammelt und daraus einen Vorschlag zur Novellierung entwickelt. Die wesentlichen Ziele sind die Gewährleistung einer möglichst schlanken Verwaltungsarbeit für Betrieb und Organisation sowie eine möglichst einfache, übersichtliche und gerechte Veranlagung zu den Benutzungsgebühren.

Natürlich wird auch der Aspekt eines angemessenen Beitrags zur Kostendeckung eine Rolle spielen. Schließlich war ein Baustein des Konzepts zur „Nachhaltigen Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa)“ die Weitergabe von Kostensteigerungen an Nutzer und Nutzerinnen bei städtischen Gebühren und Entgelten.